

Rechts und – soweit diese noch nicht in den ersten Kapiteln des Werks abgehandelt wurden – der internationalen Zuständigkeit. Neben vertraglichen (S. 359–424) und deliktischen (S. 425–440) Schuldverhältnissen werden auf diese Weise Probleme der Eheschließung und der Scheidung (S. 441–477) behandelt. Ausgeblendet bleiben somit Fragen des Familienvermögensrechts, des Erbrechts sowie des Gesellschafts- bzw. Wirtschaftsrechts. Eine kurze Übersicht über Standardwerke zum vergleichenden Kollisionsrecht bzw. zum Recht einzelner Jurisdiktionen rundet die Darstellung ab.

5. Als Fazit ist festzuhalten, dass *Cuniberti* kenntnisreich eine beachtliche Menge an Material zu Kernproblemen des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts zusammenträgt. Das aufbereitete Fallmaterial umfasst sowohl „klassische Fälle“ als auch wichtige neuere Entscheidungen, etwa zur internationalen Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte in Produkthaftungsfällen. Die Entscheidungen und sonstigen Quellen sind ansprechend redigiert und können daher im Unterricht gut eingesetzt werden. Da zudem Gesetzestexte aus ganz unterschiedlichen Jurisdiktionen abgedruckt sind, wird – soweit dies im Rahmen eines Lehrbuchs möglich ist – in gelungener Weise ein vielschichtiges Bild der Behandlung grenzüberschreitender Rechtsverhältnisse gezeichnet.

Augsburg

WOLFGANG WURMNST

Deinert, Olaf: International Labour Law under the Rome Conventions. A Handbook. – Baden-Baden: Nomos; München: Beck; Oxford & Portland, Ore.: Hart 2017. XXXVI, 504 S.

Im Vorwort nimmt *Olaf Deinert*, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Göttingen, auf sein „Internationales Arbeitsrecht“ von 2012 Bezug, das dem Buch zugrunde liegt.¹ Die neue Publikation soll freilich keine bloße Übersetzung in die englische Sprache sein, sondern eine aktualisierte Neubearbeitung auch für den nichtdeutschen Leser. Nach dem mitabgedruckten Vorwort zur deutschen Ausgabe ist das Buch bezüglich des deutschen, ausländischen und europäischen Rechts auf dem Stand von 2012. In die englische Ausgabe sind die neuere Unionsgesetzgebung sowie die deutsche und Unions-Rechtsprechung mit dem Stand von Sommer 2016 eingearbeitet worden. Im Übrigen ist das Schrifttum freilich im Wesentlichen auf dem Stand der früheren deutschen Fassung geblieben. Das Werk ist in fünf Kapitel gegliedert, die ihrerseits wieder in insgesamt 16 Paragraphen eingeteilt sind und weitgehend den 18 Paragraphen der vorangegangenen deutschen Fassung entsprechen. Wieso allerdings im Buchtitel von Rome „Conventions“ und nicht von den vorwiegend behandelten „Regulations“ die Rede ist, erschließt sich dem Leser nicht.

Das übersetzte Vorwort zur deutschen Ausgabe stellt diese mit Recht in die

¹ *Olaf Deinert*, Internationales Arbeitsrecht – Deutsches und europäisches Arbeitskollisionsrecht (2013).

Tradition des Klassikers „Internationales Arbeitsrecht“ des früher ebenfalls in Göttingen lehrenden Hochschullehrers Franz Gamillscheg aus dem Jahr 1959. Auch die Konzeption der englischen Fassung fügt sich hier ein. Nach einer Einführung in die Thematik und das Verhältnis der einzelnen Rechtsquellen (Kapitel 1) werden in Kapitel 2 auch dem Nichteingeweihten die Terminologie und die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts – vor allem die Qualifikation arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie der durch den europäischen Kontext beschränkte nationale *ordre public* – nähergebracht (S. 38 ff.).

Kapitel 3 behandelt die praktisch wichtige Anknüpfung des Arbeitsvertrages (S. 79 ff.). Nach der Anknüpfung von dem nationalen Recht unterliegender Rechts- und Geschäftsfähigkeit (§ 7) folgt das Formstatut nach der Rom I-VO (§ 8). Der umfangreichste Paragraph des Buches beschäftigt sich mit der Ermittlung des Vertragsstatuts im Wege subjektiver und objektiver Anknüpfung (§ 9). Dabei wird auch auf die Besonderheiten für einzelne Kategorien von Arbeitnehmern, etwa beim Luft- oder Seetransport, ausführlich eingegangen (§ 9 Rn. 163 ff.). Von zentraler Bedeutung ist die durch das Günstigkeitsprinzip des Art. 8 der Rom I-VO abgemilderte Parteiautonomie. Zwar gibt es mehr und mehr EuGH-Urteile, die auch auf die Rom I-VO eingehen, aber doch noch viele Fälle, die nach dem Römischen Übereinkommen von 1980 zu entscheiden sind. Diese Rechtsprechung hat freilich durchaus Wirkungen für die Zukunft. So kritisiert *Deinert* zutreffend den EuGH, der bei der objektiven Anknüpfung für die hilfsweise maßgebliche einstellende Niederlassung – unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeit – allein auf den (manipulierbaren) Vertragsabschluss abstellt (§ 9 Rn. 128). Die von der Rechtsprechung zunehmend ausgebaute, vorrangige Anknüpfung an den Ort, „von dem aus“ die Arbeitsleistung erbracht wird, wird kritisch dargestellt.

Arbeitsrecht ist regelmäßig Arbeitnehmerschutzrecht. Für viele Sachfragen ist freilich zweifelhaft, ob sie noch von dem auf den Individualarbeitsvertrag anwendbaren Recht erfasst werden. Der dies entscheidende Umfang des Arbeitsvertragsstatuts ist Gegenstand des ausführlichen Kapitels 4 (S. 251 ff.). Hier werden der Vertragsschluss (§ 11), der Vertragsinhalt mit den Pflichten des Arbeitgebers (§ 12), die Vertragsbeendigung durch Vereinbarung und Kündigung (§ 13), Nachwirkungen des Arbeitsvertrages wie Beschäftigungsverbote und Betriebsrenten (§ 14) sowie der der Rom II-VO unterliegende internationale Arbeitskampf (§ 15) behandelt. Das nicht vereinheitlichte Tarifvertragsrecht wird in § 15 nur kurz angesprochen; die Betriebsverfassung wird nicht behandelt. Die wichtige Entsenderichtlinie 96/71/EG (in Deutschland im Arbeitnehmer-Entsendegesetz umgesetzt) und die dazu ergangene EuGH-Rechtsprechung werden bei den besonderen Anknüpfungen eingehend behandelt. Dabei wird auch auf den Reformvorschlag von 2016 eingegangen (§ 10 Rn. 60a).

Auch die Bezüge zum Öffentlichen Recht werden aufgezeigt. Bei internationalen Eingriffsnormen, die sich nach Art. 9 Rom I-VO ohne Rücksicht auf das vereinbarte Recht durchsetzen, ist *Deinert* eher zurückhaltend. So wird beim allgemeinen Kündigungsschutz mit der deutschen Rechtsprechung die Anknüpfung an das Vertragsstatut gutgeheißen (§ 13 Rn. 31 ff.). Beim grenzüberschreitenden Betriebsübergang wird allerdings richtlinienkonform gegen die BAG-Rechtsprechung eine international zwingende Anknüpfung der Schutz-

vorschriften jedenfalls dann vorgenommen, wenn es um einen Übergang einer Einheit innerhalb der EU geht und auf den Arbeitsvertrag drittstaatliches Recht anwendbar ist (§ 13 Rn. 9).

Es ist besonders verdienstvoll, dass sich *Deinert* zahlreicher Streitfragen angenommen hat. Exemplarisch genannt sei das deutsche Kündigungsschutzrecht, dem manchmal nur eine auf das Inland beschränkte „territoriale“ Reichweite beigemessen wird. Dagegen zeigt er zutreffend, dass einzelne Elemente durchaus auch im Ausland verwirklicht werden können (§ 13 Rn. 36 ff.). An anderen Stellen wird ebenfalls klargestellt, wo es nicht mehr um die kollisionsrechtliche Anknüpfung, sondern einfach um die richtige Anwendung von inländischem Sachrecht geht.

In Kapitel 5 werden prozessuale Fragen, nämlich die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO sowie dem Lugano-Übereinkommen und die Anwendung von Auslandsrecht, angesprochen (S. 409 ff.).

Der Stoff des internationalen Arbeitsrechts ist verstreut und nicht so leicht zugänglich. Das Buch hat daher eine Fülle von Material verarbeitet. Das gilt auch für das zwar noch beträchtliche Unterschiede aufweisende, aber doch in zunehmendem Maße angeglichenen Sachrecht der EU-Mitgliedstaaten. Die zahlreichen Übersichten zum nationalen Sachrecht und zur jeweiligen Umsetzungsgesetzgebung sind außerordentlich hilfreich. Im Anhang sind die für das Kollisionsrecht einschlägigen europäischen Verordnungen und Richtlinien wiedergegeben (S. 417 ff.). Auch dies erhöht die Benutzbarkeit des Werks.

Deinerts Buch führt den Leser systematisch und verständlich durch das an Detail- und Streitfragen reiche Gebiet des Internationalen Arbeitsrechts und liefert substanzielle Erkenntnisse und Argumente. Das Buch nutzt dabei die Chance, den im Ausland häufig nur unzureichend bekannten oder gänzlich unbekanntem deutschen Diskussionsstand in englischer Sprache bekannt zu machen.

Hamburg

DIETER MARTINY

Ehlers, Andrea: Die Behandlung fremdartiger Namen im deutschen Recht. (Kollisions-)rechtliche Bewertung unter besonderer Berücksichtigung von Art. 47 EGBGB sowie der gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen im Bereich des Namensrechts. (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2016.) – Hamburg: Kovač 2016. XXVII, 304, XVIII S. (Studien zum Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht sowie zum UN-Kaufrecht. 69.)

Ein Name in ganz Europa. Vorschläge für ein Internationales Namensrecht der Europäischen Union. Hrsg. von *Anatol Dutta, Tobias Helms* und *Walter Pintens*. – Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag 2016. 143 S. (Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht. 15.)

1. Der Name einer Person steht im Spannungsfeld zwischen seinem Persönlichkeitsbezug, seinem Bezug zum Familienleben und dem öffentlichen Interesse an seiner Ordnungs- und Identifizierungsfunktion. Der Persönlichkeitsbezug führt dazu, dass der Name als Teil der Persönlichkeit und der Identität eines

